

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 9. März 2015 die folgende dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Berka.

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen "Bad Berka".

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt eine Palme auf einem Hügel zwischen Felsen und einer Burg auf dem linken Felsen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt die Farben „Blau“ und „Gelb“ und das Wappen der Stadt Bad Berka in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Bad Berka“ und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bad Berka
2. Tannroda
3. Bergern
4. Schoppendorf
5. Tiefengruben
6. Meckfeld
7. Gutendorf

- (2) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung:

1. Tannroda
2. Bergern
3. Schoppendorf
4. Tiefengruben
5. Meckfeld
6. Gutendorf

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beige-fügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilsrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilsrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilsratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 - c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilsratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
 - d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilsratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf/ausgeübte Tätigkeit des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 - f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf/ausgeübte Tätigkeit in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann

jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf/ausgeübte Tätigkeit in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf/ausgeübte Tätigkeit ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 4

Bürgerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Bürgeranträge zu durchzuführenden Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates werden gemäß § 16 der aktuellen Fassung der ThürKO behandelt.
- (2) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Die Verfahrensweise ist in § 17 der aktuellen Fassung der ThürKO festgelegt.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit er-

heblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (1) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein gewähltes Stadratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tra-

gen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Stadträte widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung
 - ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
 - Die Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Stadtrates dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Je Stadtratssitzung werden max. zwei Fraktionssitzungen entschädigt.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitverschwendung in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde.
- (3) Für notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

Es werden die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung im Gemeindegebiet zum Sitzungsort und zurück erstattet, wenn die Fahrt für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse notwendig war.

Die Erstattung erfolgt quartalsweise und nur auf Antrag sowie gegen entsprechenden Nachweis.

Bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

Bei der Durchführung ab zwei Wahlhandlungen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes 30,00 Euro am Wahltag und erforderlichenfalls 30,00 Euro für den folgenden Tag.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten:

eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 15,00 Euro,

eine zusätzliche Entschädigung pro Sitzung:
 der Vorsitzende des Stadtrats 30,00 Euro,
 der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 Euro.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister	
des Ortsteils Tannroda	Euro 400,00 / Monat,
des Ortsteils Bergern	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils Schoppendorf	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils Tiefengruben	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils Meckfeld	Euro 200,00 / Monat,
des Ortsteils Gutendorf	Euro 200,00 / Monat,
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	Euro 250,00 / Monat,
der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete	Euro 102,50 / Monat.

- (7) Entschädigungen für die Ortsteilräte:

- Den Mitgliedern der jeweiligen Ortsteilräte der zur Stadt Bad Berka zählenden Ortsteile zu gewährende Entschädigung wird als Sitzungsgeld gezahlt.
- Das Sitzungsgeld wird auf 20,00 Euro festgelegt und für jede Teilnahme an Sitzungen gezahlt.
- Die Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

- (8) Die durch den Stadtrat ernannten ehrenamtlichen Ortschronisten in Bad Berka und Tannroda und der Wanderwegewart erhalten den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale jährliche Entschädigung in Höhe von 150,00 Euro. Die vom Stadtrat ernannten ehrenamtlichen Ortschronisten in den anderen Ortsteilen der Stadt Bad Berka erhalten den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine pauschale jährliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt. Dieses trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Bad Berka“.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:
1. Am Markt (vor dem Rathaus)
 2. Blankenhainer Straße (Plattenbau Wohngebiet)
 3. Robert-Koch-Allee (gegenüber Haus Nr. 2)
 4. Tiefengrubener Straße (Nähe Haus Nr. 45)
 5. Bahnhofstraße (am Busbahnhof, gegenüber Haus Nr. 30)
 6. OT Tiefengruben (Dorfstraße, neben der Kirche)
 7. OT Bergern (F.-Staat-straße, vor dem Haus Nr. 13)
 8. OT Schoppendorf (Hauptstraße, gegenüber Haus Nr. 4)
 9. OT Meckfeld (Im Dorfe, am Löschteich)
 10. OT Tannroda (Am Graben, Nähe Mühlgrabenbrücke)
 11. OT Gutendorf (Ortsmitte, neben Löschteich)
 12. OT Kottendorf (am Buswartehäuschen)
- (3) Alle Bekanntmachungen, die für die Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) zutreffend sind, erfolgen ausschließlich an den unter Abs. 2 genannten Verkündungstafeln.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Verkündungstafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 19. Juni 2017

Dr. Volker Schaedel
Bürgermeister

(Siegel)